

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

W I 3/2014-5

22. August 2014

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER und

Dr. Rudolf MÜLLER

als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers

Mag. Matthäus METZLER,

über die von der Wählergruppe "Die Buntkarierten", vertreten durch *****
*****, ***** *, **** ***** , eingebrachte Anfechtung der Wahl
zum Vbg. Landtag vom 21. September 2014 in seiner heutigen nichtöffentlichen
Sitzung beschlossen:

Die Anfechtung wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Mit Verordnung der Vbg. Landesregierung über die Ausschreibung der Landtagswahl 2014, LGBl. 35/2014, wurde die Wahl zum Vbg. Landtag auf Sonntag, den 21. September 2014, ausgeschrieben.

Mit einem am 4. August 2014 zur Post gegebenen, (unter anderem) an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Schreiben beantragt die anfechtungswerbende Wählergruppe die Aufhebung der Wahl zum Vbg. Landtag 2014.

2. Der Verfassungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass eine Wahlanfechtung gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG iVm § 68 Abs. 1 VfGG sich nur gegen ein bereits abgeschlossenes Wahlverfahren richten kann (vgl. VfSlg. 6306/1970, 8953/1980, 9963/1984). Unter "Beendigung des Wahlverfahrens" im Sinn des § 68 Abs. 1 VfGG, der den Beginn der Anfechtungsfrist festsetzt, muss jener Zeitpunkt verstanden werden, in dem der letzte in Betracht kommende Akt des Wahlverfahrens vollzogen ist. Da sich die vorliegende Anfechtung im Lichte dieser Rechtsprechung gegen eine künftige Wahl richtet, steht ihrer Behandlung ein Prozesshindernis entgegen (vgl. VfSlg. 10.218/1984, 12.460/1990, 13.167/1992).

Der Antrag ist daher wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen, ohne dass das Vorliegen der übrigen Prozessvoraussetzungen geprüft werden muss.

3. Dieser Beschluss konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. a VfGG ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.

Wien, am 22. August 2014

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführer:

Mag. METZLER